

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

PresseG § 11; BadWürtt.Ges.üb.d. Presse (LandespresseG)
vom 14. Januar 1964 (BadWürtt. Ges.Bl. 11) § 11;
GrundG Art. 74 Nr. 1, 75 Nr. 2;
ZPO § 545 Abs. 2

- a) Gegen Urteile eines Oberlandesgerichts, durch die über Aufhebung oder Bestätigung einer gem. § 11 LandespresseG BadWürtt. getroffenen Anordnung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.
- b) Die Regelung des § 11 Abs. 4 LandespresseG BadWürtt. über die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs enthält keinen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren (GrundG Art. 74 Nr. 1)

BGH, Beschluss vom 31. März 1965 - VI ZR 56 /65

OLG Karlsruhe
LG Offenburg

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 56/65

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

- 1.) der Firma B [REDACTED] Druck und Verlag GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Franz B [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],
- 2.) des Chefredakteurs Theodor K [REDACTED] in O [REDACTED], S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Anschlußberufungsbeklagten
und Revisionskläger,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

- 1.) den Verleger Dr. Edmund B [REDACTED] in G [REDACTED] b. M [REDACTED], H [REDACTED]-C [REDACTED]-Str. [REDACTED],
- 2.) den Chefredakteur Dr. Friedrich D [REDACTED] (W [REDACTED]) in G [REDACTED] b. M [REDACTED], H [REDACTED]-C [REDACTED]-Str. [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagte,
Anschlussberufungskläger
und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

-2-

Der VI.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 31. März 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels als Vorsitzenden und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, H.Meyer und Dr. Pfretzschner

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 4. März 1965 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt. Der Streitwert der Revision wird auf 100 000,-- DM festgesetzt.

Gründe:

Der Erstkläger ist Herausgeber, der Zweitkläger Chefredakteur der Zeitschrift "euromed" - Das europäisch-medizinische Magazin -. Der Zweitbeklagte ist Chefredakteur der im Verlag der Erstbeklagten erscheinenden Wochenzeitung "BUNTE Illustrierte - Münchner/Frankfurter". Herausgeber der Illustrierten und gleichzeitig Geschäftsführer der Erstbeklagten ist Dr. Franz B[REDACTED]. Die "BUNTE Illustrierte" berichtete 1963/64 in mehreren Nummern über die Krebsforschungen und das von japanischen Forschern entwickelte angebliche Krebsheilmittel "Bamfolin". Diese Berichte wurden in mehreren Artikeln der Zeitschrift "euromed" scharf kritisiert. Auf diese Angriffe antwortete der Herausgeber der BUNTEN Illustrierten in einem von ihm unterzeichneten schwarz umrandeten Artikel mit der Über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schrift: "Bamfolin und die BUNTE Illustrierte", der in der Nr. 39 der BUNTEN Illustrierten vom 23. September 1964 vor dem Inhaltsverzeichnis abgedruckt wurde. Die Kläger verlangten daraufhin mit Schreiben vom 23. September 1964 von den Beklagten die Veröffentlichung einer von ihnen formulierten Gegendarstellung, die 10 Punkte enthielt.

In Nr. 42 der BUNTEN Illustrierten vom 14. Oktober 1964 veröffentlichten die Beklagten auf Seite 5 und 8 einen schwarz umrandeten Artikel unter der Überschrift: "Der Meinungsstreit um Bamfolin", dem folgende Vorbemerkung vorausgeschickt wurde:

"Der Verleger von "euromed", Dr. B. [REDACTED], und der Chefredakteur dieses Magazins, Dr. D. [REDACTED], ersuchten uns um den Abdruck der folgenden Gegendarstellung. Zu einer Veröffentlichung dieser Gegendarstellung sind wir nach dem Landespressgesetz von Baden-Württemberg verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob diese Darstellung den Tatsachen entspricht oder nicht. Wir meinen, daß die Rechtfertigung der Herren Dr. B. [REDACTED] und Dr. D. [REDACTED] auf Sand gebaut ist. Das können unsere Leser aus der beigefügten Stellungnahme der BUNTEN entnehmen".

Die Beklagten haben die beiden Seiten, auf denen der Artikel abgedruckt ist, in mehrere gleich große Spalten aufgeteilt. Seite 5 ist unterhalb der vorausgeschickten Vorbemerkung in vier, Seite 8 in zwei, durch senkrechte Linien getrennte Spalten eingeteilt. Die Spalten 1 und 3 der Seite 5 und die Spalte 1 der Seite 8 tragen in Fettdruck die Überschrift: "Gegendarstellung EUROMED". Über den Spalten 2 und 4 der Seite 5 und der Spalte 2 der Seite 8 steht: "Die BUNTE stellt hierzu fest". In den so bezeichneten ganzseitigen Spalten sind jeweils die von den Klägern eingereichte Gegendarstellung und die Stellung-

nahme der Beklagten abgedruckt. Die Beklagten haben ihre Erwiderung in Anlehnung an die Gegendarstellung ebenfalls in 10 Punkte gegliedert. Der Abdruck der gleichen Ziffern der Gegendarstellung und der Stellungnahme der Redaktion sind jeweils auf gleicher Höhe erfolgt, so daß bei unterschiedlicher Länge der Gegendarstellung und der Stellungnahme zu den einzelnen Ziffern bei dem kürzeren Text der Raum bis zum Beginn der nächsten Ziffer jeweils freigeblieben ist.

Die Kläger sind der Ansicht, durch den auseinandergerissenen Abdruck der Gegendarstellung hätten die Beklagten ihre Verpflichtung aus § 11 des BadWürtt Ges-Üb.d. Presse vom 14. Januar 1964 nicht erfüllt. Die Beklagten hätten die synoptische Darstellung nur gewählt, um das Lesen der Gegendarstellung im Zusammenhang zu verhindern. Sie hätten durch die Überschrift, die redaktionelle Vorbemerkung und die Einschaltung ihrer Stellungnahme gegen die für die Veröffentlichung zwingend vorgeschriebenen Formerfordernisse verstoßen.

Die Kläger haben beantragt, den Beklagten durch einstweilige Verfügung aufzugeben, in der Zeitschrift "BUNTE Illustrierte - Münchner/Frankfurter" in der nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer die oben wiedergegebene Gegendarstellung auf einer der ersten Seiten und vor dem Inhaltsverzeichnis mit derselben Schrift und Aufmachung wie der Artikel "Bamfolin und die BUNTE Illustrierte" in Nr. 39 der Zeitschrift vom 23. September 1964 zu veröffentlichen.

Die Beklagten haben um Zurückweisung des Antrags gebeten. Sie sind der Meinung, daß ein etwaiger Anspruch der Kläger durch den vollständigen und ungekürzten Abdruck

der Gegendarstellung erfüllt sei. Durch die eigenen Zusätze werde der Text der Gegendarstellung nicht berührt. Die synoptische Darstellung ermögliche es dem Leser, die Behauptungen der Gegendarstellung mit der Stellungnahme des Verlegers zu vergleichen.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, die Gegendarstellung der Kläger in der nächstfolgenden Nummer der BUNTEN Illustrierten auf einer der ersten Seiten vor dem Inhaltsverzeichnis sowie in gleicher Schrift wie der Artikel "Bamfolin und die BUNTE Illustrierte" zu veröffentlichen und zwar ohne Einschließen einer redaktionellen Stellungnahme zwischen die die Gegendarstellung enthaltenden Druckspalten.

Die Beklagten haben mit der Berufung den Antrag verfolgt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung abzuweisen. Die Kläger haben mit der Anschlußberufung gebeten, das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß die Gegendarstellung auch mit der gleichen Aufmachung (d.h. mit schwarzer Umrandung) abzdrukken sei wie der in Nr. 39 der BUNTEN Illustrierten veröffentlichte Artikel.

Das Oberlandesgericht hat beide Berufungen zurückgewiesen. Es hat das Urteil des Landgerichts zur Klarstellung jedoch dahin ergänzt, daß die Beklagten die Gegendarstellung in der der Zustellung des Urteils nächstfolgenden, für den Druck noch nicht abgeschlossenen Nummer der Zeitschrift "BUNTE Illustrierte" in der vom Landgericht festgelegten Form zu veröffentlichen haben. -

Die Revision ist nicht zulässig.

Gemäß § 11 Abs. 4 des LandespresseG BadWürtt sind für das Verfahren zur Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt. Nach § 545 Abs. 2 ZPO ist gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, die Revision nicht zulässig. Diese Vorschrift greift im vorliegenden Fall ein, da das Oberlandesgericht über die Aufrechterhaltung einer Anordnung des Landgerichts entschieden hat, die verfahrensrechtlich einer einstweiligen Verfügung gleichzustellen ist.

Die gegenteilige Ansicht der Revisionbegründung geht dahin, § 545 Abs. 2 ZPO passe nach seinem Sinn nicht für Entscheidungen, die keine vorläufige, sondern eine endgültige Regelung treffen. Nur deshalb habe der Gesetzgeber den Ausschluß der Revisionsnachprüfung bei Entscheidungen über Arreste und einstweilige Verfügungen für vertretbar gehalten, weil im anschließenden Hauptverfahren eine Überprüfung durch das Revisionsgericht möglich sei. Der Landesgesetzgeber könne nicht dadurch, daß er für endgültige Entscheidungen die Anwendung der Vorschriften über die einstweilige Verfügung bestimme, die Revision ausschließen. Das werde er auch mit der Bestimmung einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die einstweilige Verfügung nicht gewollt haben. Sollten aber die Vorschriften des § 11 Abs. 4 Satz 3 und 5 dahin zu verstehen sein, daß eine revisionsrechtliche Nachprüfung nicht statfinde, so sei die gesamte verfahrensrechtliche Regelung des § 11 Abs. 4 LandespresseG verfassungswidrig.

Demgegenüber ist zu sagen:

Es handelt sich bei dem sogenannten Gegendarstellungsanspruch um ein spezifisches Rechtsinstitut des Presserechts. Durch die Statuierung der Pflicht der Presse zur Aufnahme einer Gegendarstellung soll erreicht werden, daß der durch eine Presseveröffentlichung Betroffene in eigener Sache vor dem gleichen Forum der Öffentlichkeit zu Wort kommt, an das sich die Presse wendet. Der Anspruch dient einem elementaren Schutzinteresse der durch Zeitungsveröffentlichungen Betroffenen gegenüber den großen Einflussmöglichkeiten der modernen Presse auf die öffentliche Meinungsbildung. Zugleich soll dieses presserechtliche Rechtsinstitut auch dem öffentlichen Interesse an sachlich richtiger Informationserteilung zugute kommen, das ernstlich gefährdet wäre, wenn demjenigen, über dessen Verhältnisse berichtet wird, die Gelegenheit einer Stellungnahme abgeschnitten würde (vgl. die Entscheidungen des Senats LM RPresseG § 11 Nr. 2 bis 4). Da die mit dem Rechtsinstitut verfolgten Zwecke nur erreicht werden, wenn der Betroffene alsbald nach der ihn betreffenden Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält, ist die rechtliche Ausgestaltung des Rechtsinstituts bewußt einfach und formal gehalten (vgl. Löffler Presserecht 1955 Rdnr 1 ff zu § 11 PresseG). Bei der gerichtlichen Überprüfung wird im wesentlichen kontrolliert, ob der Antragsteller durch eine Tatsachenbehauptung der Veröffentlichung "betroffen" ist und ob sich die eingereichte Gegendarstellung auf tatsächliche Angaben zu dem in der Veröffentlichung mitgeteilten Sachverhalt beschränkt.

Daneben kann es im Einzelfall eine gewisse Rolle spielen, ob die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat oder ob sie sich auf solche Belanglosigkeiten erstreckt, daß an ihrer Veröffentlichung kein Rechtsschutzinteresse besteht. Auf die Frage der Wahrheit der Veröffentlichung

oder der Gegendarstellung wird in dem summarischen Verfahren grundsätzlich nicht eingegangen, so daß in aller Regel Beweiserhebungen nicht in Betracht kommen.

Für die gesetzliche Regelung des Presserechts ist der Landesgesetzgeber in vollem Umfang gemäß Art. 70 Abs. 1 GrundG zuständig, solange der Bund von der Befugnis der Rahmengesetzgebung gemäß Art. 75 Nr. 2 GrundG keinen Gebrauch gemacht hat. Der Landesgesetzgeber kann in Ausnutzung seiner Zuständigkeit auch eine Regelung darüber treffen, wie der Gegendarstellungsanspruch durchgesetzt wird. Hat er dabei aus Gründen, die sich aus der presserechtlichen Eigenart der Materie ergeben (Erfordernis einer schnellen Reaktion, formale Prüfungskriterien) ein besonderes Verfahren eingeführt, so bedeutet das noch keinen unzulässigen Übergriff in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das gerichtliche Verfahren (Art. 74 Nr. 1 GrundG). Es gelten hier entsprechend die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht zur Zuständigkeit des Landesgesetzgebers für die eigenständige Regelung der Verjährung von Pressedelikten entwickelt hat (BVerfGE 7, 29 ff; vgl. ferner von Mangoldt-Klein: Das Bonner Grundgesetz 2. Aufl., Bd II Art. 74 V 3 b; Rebmann-Ott-Storz, Das BadWürttG über die Presse vom 14. Januar 1964, Einleitung RdNr. 15; Koebel, NJW 1964, 1108, 1109). Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß sich das ordentliche Zivilprozeßverfahren durchweg als zu lang und schwerfällig erweist, um die rasche Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs zu sichern. Infolgedessen hatte die Gerichtspraxis bei der Anwendung des § 11 RPresseG, der eine dem LandespresseG BadWürtt entsprechende Verweisung auf die Vorschriften der einstweiligen Verfügung nicht enthält, weitgehend die Durch-

setzung des Anspruchs durch einstweilige Verfügung zugelassen, obwohl die damit erreichte Veröffentlichung nicht eine Sicherung, sondern praktisch die Erfüllung des Rechtsschutzbegehrens bedeutet. Da in dem anschließenden Hauptverfahren im wesentlichen die gleiche formelle Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgte, war die Verdoppelung der Verfahren prozeßökonomisch wenig sinnvoll und offenbar der Eigenart des Rechtsinstituts des § 11 RPresseG unangemessen.

Die nunmehr vom LandespresseG BadWürtt getroffene Regelung versucht, durch Einführung eines summarischen Verfahrens die Durchsetzung des Anspruchs in einer Weise möglich zu machen, die einerseits dem Erfordernis ausreichender richterlicher Kontrolle gerecht wird, andererseits aber auch dem formalen Charakter des Anspruchs und dem Erfordernis einer schnellen Durchsetzung Rechnung trägt. Gerade nach dem Zweck dieses summarischen Verfahrens erscheint es dem Senat nicht angängig, die Vorschrift des § 11 Abs. 4 LandespresseG dahin auszulegen, daß bei den als entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften über die einstweilige Verfügung der § 545 Abs. 2 ZPO ausgenommen wird. Für die revisionsrechtliche Nachprüfung der in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen läßt sich nach den Erfahrungen des Senats auch kaum ein ausreichendes Bedürfnis feststellen. Die eigentlichen Rechtsprobleme der zivilrechtlichen Einstandspflicht der Presse für ihre Veröffentlichungen stellen sich erst dann, wenn der durch die Veröffentlichung nachteilig Betroffene auf Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz klagt und im Rahmen dieser Prozesse auf die "Hauptsache", nämlich auf die Wahrheit der Veröffentlichung, die Wahrnehmung berechtigter Interessen und die Abwägung widerstreitender Interessen einzugehen ist.

Der Senat ist daher der Auffassung, daß der Landesgesetzgeber zuständig war, eine verfahrensrechtliche Regelung für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs einzuführen, die der presserechtlichen Eigenart dieses Anspruchs gerecht wird (so auch im Ergebnis Koebel aaO; Rebmann-Ott-Storz aaO). Handelte der Gesetzgeber in Ausnutzung der ihm grundsätzlich zugesprochenen Kompetenz, so kann auch die Vorschrift des § 3 EG ZPO keine Sperre für die Regelung des zur Materie des Presserechts gehörenden Sachgebiets bedeuten. Unterliegt aber die verfahrensrechtliche Regelung des § 11 Abs. 4 LandespresseG BadWürtt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken und ist sie in der oben ausgeführten Weise auszulegen, so ist die Revision der Beklagten nach § 545 Abs. 2 ZPO unstatthaft.

Im übrigen sei bemerkt, daß die Revision auch dann noch nicht zulässig wäre, wenn man in den bisher behandelten Punkten dem Standpunkt der Revisionsbegründung folgen würde. Der Senat bleibt dabei, daß es sich bei dem Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung unabhängig von den Motiven für die Antragstellung im einzelnen Fall um einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch handelt (LM RPresseG § 11 Nr. 2). Daran hat sich nichts dadurch geändert, daß das Landespressgesetz BadWürtt im § 11 Abs. 2 die Pflicht zum Abdruck der Gegendarstellung ausschließt, wenn die betroffene Person kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat. Damit ist im Gesetz nur etwas ausdrücklich hervorgehoben, was nach richtiger Auffassung auch schon bisher galt (vgl. Rebmann-Ott-Storz aaO Rndnr 17 zu § 11). Da das Oberlandesgericht die Revision nicht zugelassen hat, folgt auch aus § 546 Abs. 1 ZPO ihre Unzulässigkeit. Selbst wenn die Nichtzulassung der Revision auf rechtsirrtümlichen Erwägungen

des Berufungsgerichts beruhen sollte, wäre die Revision unstatthaft (LM ZPO § 546 Nr. 16). Dem Senat erschien es aber angemessen, zur Klärung der verfahrensrechtlichen Behandlung solcher Verfahren den Rechtsgrund des § 545 Abs. 2 ZPO zur Darlegung der Unzulässigkeit der Revision voranzustellen.

Die Revision war daher gemäß § 554 a ZPO zu verwerfen. Zur Anordnung einer mündlichen Verhandlung der Sache hat der Senat keinen Anlaß gesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Engels

Dr.Hauß